



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0222-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR

3006 /AB

17. Nov. 2009

zu 2992 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2992/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Krankenpflege im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

In den österreichischen Justizanstalten waren zum Stichtag 1. September 2009 insgesamt 87,75 Planstellen des Krankenpflegedienstes besetzt; zusätzlich wurden 19,38 Personalkapazitäten im Weg der Justizbetreuungsagentur zugekauft:

Justizanstalt	Planstellenbesetzung 1. September 2009	Zukauf Justizbetreuungsagentur	Gesamt
Eisenstadt	0,50		0,50
Feldkirch	0,50		0,50
Garsten	1,00		1,00
Gerasdorf		0,50	0,50
Göllersdorf	35,75	2,85	38,60
Graz-Karlau	3,00		3,00
Hirtenberg	1,00	0,48	1,48
Innsbruck	3,50		3,50
Graz-Jakomini	0,63		0,63
Wien-Josefstadt	29,00	1,90	30,90
Klagenfurt	0,50		0,50
Korneuburg	0,50		0,50
Krems	0,25		0,25

Leoben	0,50		0,50
Linz	1,00		1,00
Wien-Mittersteig	4,00		4,00
Ried	0,38		0,38
Salzburg	0,50		0,50
Schwarzau	0,50	0,50	1,00
Wien-Simmering	1,00		1,00
St.Pölten	0,25		0,25
Sonnberg		0,50	0,50
Stein	2,00	12,66	14,66
Suben	0,75		0,75
Wels	0,25		0,25
Wr. Neustadt	0,50		0,50
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>87,75</b>	<b>19,38</b>	<b>107,13</b>

Zu 3 und 4:

Der Tätigkeitsbereich für Krankenpfleger ist im § 11 Abs. 1 bis 3 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) festgelegt.

Justizwachebeamte können im Bereich der Krankenpflege mit Zustimmung des Arztes einfache Aufgaben analog der Hauskrankenpflege durch Angehörige übernehmen; die Aufgaben der Krankenabteilung werden im Punkt 6.6.2.1 der dieser Anfragebeantwortung angeschlossenen Vollzugsordnung festgelegt.

Zu 5 bis 7:

Die Medikamentenausgabe durch Justizwachebeamten ist in einem gesonderten Erlass geregelt, der zur Information angeschlossenen wird.

Zu 8 und 9:

Die Vertretung von Krankenpflegepersonal erfolgt durch anderes Pflegepersonal oder durch den Anstaltsarzt. In einzelnen Fällen wird auch Krankenpflegepersonal aus Sanitätsorganisationen angefordert oder es werden Spitalsausführungen durchgeführt.

Justizanstalt	“Vertretung der Krankenpflege im Falle von Krankenstand, Urlaub usw.“
Eisenstadt	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Wien-Favoriten	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Feldkirch	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Garsten	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Gerasdorf	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Göllersdorf	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Hirtenberg	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Innsbruck	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Graz-Jakomini	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Wien-Josefstadt	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Graz-Karlau	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Klagenfurt	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Korneuburg	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Krems	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Leoben	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Linz (Asten)	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Wien-Mittersteig	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Ried	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Salzburg	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Wien-Simmering	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Sonnberg	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
St. Pölten	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Stein	gegenseitige Vertretung des Pflegepersonals
Steyr	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Suben	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Schwarzau	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Wels	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler
Wr. Neustadt	durch den Anstaltsarzt , Sanitätsorganisationen oder Spitäler

Zu 10:

Im angefragten Zeitraum wurden in keiner Justizanstalt zusätzliche Personalstunden für Krankenpflege zugekauft. Über den Zukauf von Leistungen aus Mangel an Pflegepersonal gibt es keine zentralen Daten. Das händische Durcharbeiten aller Spitalsrechnungen würde einen unverträglich hohen Verwaltungsaufwand auslösen.

Zu 11:

Ich schließe aus, dass Justizwachebeamte(innen) vorschriftswidrig zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden.

Zu 12 bis 14:

Die letzte Einschau der Magistratsabteilung 15 in der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt fand im Dezember 2002 statt. Dabei wurde aus den Durchschnittswerten der Akutpflege und psychiatrischen Pflege ein Bedarf an Gesundheits- und Krankenpflegepersonal für den Tag- und Nachtdienst im Ausmaß von 30 diplomierten Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. Pflegern (DGKS/P) errechnet. Tatsächlich weist die Justizanstalt Wien-Josefstadt derzeit einen Stand von 26 DGKS/P auf. Mit dem vorhandenen Personal wird knapp das Auslangen gefunden.

Zu 15 und 16:

Die Personalbedarfsrechnung (PAR II) bezieht sich nicht auf die Justizanstalten, sondern auf die Gerichte.

 11. November 2009

  
(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

**Auszug aus der Vollzugsordnung****6.6.2.1. Krankenabteilung**

(1) Der Kommandant der Krankenabteilung untersteht dem Traktkommandanten, ist kein solcher eingesetzt, dem Justizwachkommandanten. Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der medizinischen und pflegerischen Betreuung führt der Leiter des ärztlichen Dienstes. Ansonsten kommen dem Kommandanten der Krankenabteilung die Aufgaben eines Abteilungskommandanten zu.

(2) Insbesondere hat der Kommandant der Krankenabteilung dafür Sorge zu tragen, daß

- a) die vom Arzt oder von den Aufsichtsbeamten (Abteilungskommandanten, Betriebsleiter usw.) bestimmten Insassen dem Anstaltsarzt vorgeführt werden,
- b) die vom Arzt verschriebenen Medikamente und Speisen pünktlich und ordnungsgemäß verabreicht werden, wobei darauf zu achten ist, daß Medikamente, sofern sie von Justizwachebeamten ausgegeben werden, in der Regel nur unter Aufsicht eines Bediensteten eingenommen werden dürfen, sodaß ein Horten verhindert werden kann,
- c) die sonstigen ärztlichen Empfehlungen und Anordnungen befolgt werden,
- d) Medikamente und ärztliche Instrumente in Übereinstimmung mit allenfalls bestehenden Bestimmungen so verwahrt werden, daß die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht gefährdet ist,
- e) die vorgeschriebenen Krankenvormerke geführt werden,
- f) die Sicherheit und Ordnung in der Krankenabteilung gewahrt wird,
- g) die erforderliche Hygiene in der Krankenabteilung aufrechterhalten wird,
- h) die besonderen im medizinischen Bereich bestehenden Verschwiegenheitspflichten eingehalten werden.

(3) Besteht kein eigener Pflegedienst in der Anstalt, so obliegt die Medikamentenverwaltung dem Leiter des ärztlichen Dienstes. Über sein Ersuchen können hierzu geeignete und vorgebildete Justizwachebeamte (z.B. Kommandant der Krankenabteilung) herangezogen werden. Medikamente sind nicht in das Materialverzeichnis aufzunehmen, sondern von der Krankenabteilung und den Anstaltsordinationen über einen Verbrauchsnachweis (Medikamentenbuch) evident zu halten. Sämtliche Medikamente (auch jene, die aus der Zuführung von Ärztemustern herrühren) sind zu erfassen und alle Bestandsänderungen in den Aufzeichnungen festzuhalten. Der Soll- und Ist-Bestand der einzelnen Medikamente ist in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich) zu überprüfen. Die Bestimmungen über die Medikamentengebarung gelten auch für Bedienstete, die außerhalb der Krankenabteilung Medikamente verwahren oder ausgeben.

(4) Ist in einem Krankheitsfall der Anstaltsarzt nicht zu erreichen, so hat der Kommandant der Krankenabteilung nach dem Notfallsplan vorzugehen, soweit nichts anderes angeordnet ist.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-E52201/0076-V 1/2005

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Innsbruck

Graz

Linz

Wien

An die

Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe I. Instanz  
als Vollzugsoberbehörden

Leiter(innen) der Justizanstalten,  
der Justizwachsule,  
des Zentralen Wirtschaftsamtes (Strafvollzug) und  
des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für  
die Bediensteten des Exekutivdienstes an Justizanstalten  
des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für  
die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Beamten des  
Planstellenbereiches Justizanstalten und die Beamten der  
Bewährungshilfe

Betrifft: Verteilung der Medikamente  
durch Justizwachebeamte

Das Bundesministerium für Justiz teilt mit, dass in Analogie zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Gesundheits- und Krankenpflagedienstgesetzes, die Ausfolgung von Arzneimitteln, die üblicher Weise bei Krankenbehandlungen zu Hause durch den Patienten selbst, durch nahe Angehörige oder Nachbarn erfolgt, im Bereich der Justizanstalten durch Justizwachebeamte zulässig ist.

Hingegen ist die Ausfolgung und Applikation jener Arzneimittel, deren Gefahrenpotenzial auch eine Ausfolgung und Applikation im Rahmen einer Behandlung durch Familienangehörige und Nachbarn ausschließt, sowohl aus fachlicher, wie auch aus rechtlicher Sicht durch nicht hierfür besonders qualifiziertes Personal unzulässig. Die Entscheidung darüber hat der Leiter des Ärztlichen Dienstes zu treffen.

Dieser Erlass ist allen Strafvollzugsbediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und in die Erlassevidenz Vollzugsdienst unter § 66 „Medizinische Versorgung“ aufzunehmen. Weiters wurde der Erlass in die elektronische Erlasssammlung unter Vollzug/Medizinische Versorgung aufgenommen.

05. Dezember 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Wolfgang Gödl

Elektronisch gefertigt